

# GEMEINDE HERGISDORF



<b>BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: HER/BV/118/2018</b>		
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Freiberg, Rowena</b>	<b>06.02.2018</b>
<b>AZ:</b>			
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>		
Gemeinderat Hergisdorf	28.02.2018		

## Straßenausbaubeitragsatzung

### Beschlussbegründung:

Die Satzung der Gemeinde Hergisdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung) wurde am 05.11.2007 durch den Landkreis Mansfeld Südharz über eine Ersatzvornahme verfügt.

Darin enthalten ist in § 5 Abs. 4 Pkt. 1a die bisher übliche Kappung der Grundstücke, welche vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, mit einer Pauschaltiefe von 50 m.

Mit Beschluss des VG Halle vom 23.08.2012 wurde diese Pauschalisierung in Frage gestellt und dargelegt, dass sich die Ermittlung der Tiefenbegrenzung an den örtlichen Verhältnissen orientieren müsse.

Eine klarstellende Entscheidung zu diesem Thema kam dann durch das OVG mit Beschluss vom 21.10.2014 (4K245/13). Danach widerspricht das Gericht einer pauschalisierten Tiefenbegrenzung, da dabei nicht die „prägende Bebauungstiefe“ herauskommt.

Anders als im Anschlussbeitragsrecht ist es im Ausbaubeitragsrecht einfacher möglich die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten in der jeweiligen Abrechnungsanlage durchzuführen. Das bedeutet, dass jedes Grundstück separat betrachtet wird und eine Entscheidung der zum Innenbereich gehörenden Fläche nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Der Wortlaut der Änderung wurde aus einer empfohlenen Mustersatzung (AZV Saalemündung bzw AZV „Eisleben“) eingefügt.

Diese Änderung ist zwingend notwendig, da die pauschale Tiefenbegrenzungsregelung zu einer Teil- oder Ganznichtigkeit der Satzung führt und somit alle Festsetzungen bei einer gerichtlichen Überprüfung für nichtig erklärt werden könnten.

Auf Grund dessen, dass die bestehende Ausbausatzung bereits über 10 Jahre alt ist und zur leichteren Verständlichkeit, sollte die gesamte Satzung neu beschlossen werden.

Die abrechnungsrelevanten Teile wurden nicht verändert, wie Umlagesätze, Vollgeschossmaßstäbe und Nutzungsartenzuschläge.

Die Bestimmungen aus § 2 a Billigkeiten wurden in den § 14 verlagert und auf ein notwendiges Minimum reduziert. Es sind lediglich die Bestimmungen noch enthalten, welche im Satzungsrecht der Gemeinde liegen. Die restlichen Bestimmungen sind im Gesetz verankert und müssen nicht noch mal

festgelegt werden.

Des Weiteren wurden einige Bestimmungen und Begriffe näher erläutert um Abrechnungsklarheit zu schaffen. Diese sind rot/Kursiv dargestellt.

Die Umordnung einzelner §§ hat zum Ziel in allen Gemeinden eine einheitlichere Satzungsgebung anzustreben.

**Beschlussvorschlag:**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hergisdorf.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen **keine** Auswirkungen auf den Haushalt.

**Anlagen:**

Straßenausbaubeitragssatzung 05.11.2007  
Entwurf Straßenausbaubeitragssatzung 2018

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>